

Bild: agrarfoto.com



Bei Investitionen in die Tierhaltung wird unterschieden zwischen einer Basisförderung und einer Premiumförderung. Bei letzterer müssen zusätzliche Anforderungen an den Tierschutz erfüllt werden.

## Investitionsförderung neu aufgestellt

In der Artikelserie über die Förderprogramme des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) werden in dieser Ausgabe die Neuerungen der einzelbetrieblichen Förderung – Agrarinvestitionsförderungsprogramm und Diversifizierung – erläutert.

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe bleibt ein wesentliches Ziel. Dazu dienen die hier dargestellten Fördermaßnahmen, aber auch die Marktstrukturförderung und neu die Beratung und das „kleine AFP“, das mit der Landschaftspflegerichtlinie vorgestellt wird.

Die einzelbetriebliche Förderung setzt sich aus den Abschnitten I Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und II Diversifizierung zusammen. Eine Besonderheit ist, dass sie bereits für das Jahr 2014 grundlegend novelliert und in dieser Form mit dem Entwurf des MEPL III der EU-Kommission für die neue Förderperiode zur Genehmigung vorgelegt wurde.

### AFP (Abschnitt I)

Beide Abschnitte des AFP orientieren sich an den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die EU-Förderperiode von 2014 bis 2020 und am bundesweit geltenden GAK-Rahmenplan. Investitionen sind nur noch dann förderfähig, wenn sie einen konkreten Beitrag zu mehr Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz leisten.

Auch in der neuen Förderperiode wird beim AFP (Abschnitt I) eine Basisförderung (bisherige Regelförderung) mit einem Investitionszuschuss von bis zu 20 Prozent der Investitionskosten beibehalten. Tierhalterinnen und Tierhalter, die diese Förderung in Anspruch nehmen wollen, müssen bestimmte bauliche Anforderungen an eine tiergerechte Haltung erfüllen. Für die Premiumförderung mit einem Fördersatz von bis zu 40 Prozent (siehe Tabelle 1) gelten zusätzliche Anforderungen an den Tierschutz, die deutlich über den geltenden tierschutz- und baurechtlichen Vorgaben liegen.

Für alle viehhaltenden Betriebe gilt, dass der Tierbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens nach Durchführung der Investition zwei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten darf und bestimmte Bestandsobergrenzen bei den Tierzahlen eingehalten werden müssen.

Gegenüber den bisherigen Obergrenzen wurde die Zahl der zulässigen Mastschweineplätze auf 3000 angehoben und die Zahl der maximal möglichen Milchkuhplätze auf 300 begrenzt (siehe Tabelle 2). Bei der Ermittlung der Tierplätze sind

auch die Tierplätze zugrunde zu legen, die bei Antragstellung vorhanden sind.

Weitere Änderungen im neuen AFP betreffen vor allen folgende Fördervoraussetzungen:  
 → Die Prosperitätsgrenze steigt bei Verheirateten auf 120 000 Euro pro Jahr und bei Unverheirateten auf 100 000 Euro pro Jahr.

→ Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000 Euro.

→ Die Obergrenze des zuwendungs-fähigen Investitionsvolumens beträgt 750 000 Euro je Unternehmen. Für Betriebszusammenschlüsse gilt eine Förderobergrenze von 1,5 Millionen Euro.

→ Die besondere Förderung für Junglandwirte entfällt. Diese erfolgt künftig im Rahmen der Ersten Säule der Agrarpolitik durch Zuschläge bei der Betriebsprämie.

### Diversifizierung (Abschnitt II)

Die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung wird weitgehend unverändert fortgeführt. Ziel ist, landwirtschaftliche Familien beim Aufbau von Einkommenskombinationen und ergänzenden landwirtschaftsnahen Erwerbstätigkeiten zu unterstützen. Zuwendungsfähig sind beispielsweise Investitionen

→ in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie

→ in die Bereitstellung von Dienstleistungen in landwirtschaftsnahen oder hauswirtschaftsnahen Bereichen.

Die Prosperitätsgrenze wurde wie beim AFP angehoben. Als Zuwendung kann für förderfähige Investitionen in Höhe von 20 000 Euro bis zu 800 000 Euro ein Zuschuss in Höhe von 25 Prozent gewährt werden.

Nach dem Finanzplan des MEPL III sollen für die einzelbetriebliche Förderung in der Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt rund 237 Millionen Euro und pro Jahr rund 34 Millionen Euro zur Verfügung stehen.

### Auswahlverfahren

Jeder Förderantrag muss nach den Vorgaben der EU vor Bewilligung einem Auswahlverfahren unterzogen werden. Die Auswahl der zu bewilligenden Vorhaben und die Vergabe der Mittel erfolgen nach den Auswahlkriterien, die vom MEPL-Begleitausschuss beschlossen wurden (siehe Tabelle 3).

In diesem Jahr sind sie nicht mehr auf einzelne Betriebsformen bezogen, sodass auch Obstbau- und Gartenbaubetriebe gute Chancen haben, ausgewählt zu werden.

Die erste landesweite Projektauswahl aus den entscheidungsreifen Anträgen hat am 22. Juli dieses Jahres stattgefunden. Etliche Betriebe wurden ausgewählt und können auf Antrag einen Bescheid für einen

**Tabelle 1: Fördersätze AFP**

Art der Förderung	Zuschuss
Basisförderung (einschl. Erschließung)	20 %
Premiumförderung für Rinder	30 %
Premiumförderung für andere Tierarten	bis zu 40%

Der Betreuerzuschuss beträgt 60 % von der Betreuergebühr, die zwischen 6000 Euro und 16 250 Euro liegen kann.

**Tabelle 2: Tierbestandsobergrenzen**

Tierart	Tierplätze
Hennen	15 000
Junghennen	30 000
Mastgeflügel	30 000
Truthühner	15 000
Rinder (davon Milchkühe)	600 (300)
Kälber	500
Mastschweine	3000
Zuchtsauen einschließlich Ferkel bis 30 kg	560
Ferkel (10–30 kg)	4500

**Tabelle 3: Auswahlkriterien**

Agrarinvestitionsförderungsprogramm	
Auswahlkriterien	Punkte
1. Innovatives Projekt	1
2. Qualifizierte Ausbildung im landwirtschaftlichen Bereich	1
3. Ordentliches Ergebnis je nicht entlohnter AK verbessert sich im Zielbetrieb um mindestens 10 %	1
4. Vorhaben mit Marktpotential	1
5. Junglandwirt/in (unter 40 Jahre)	1
6. Erfüllung der Kriterien des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes	1
7. Landwirtschaftlicher Betrieb wird nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet oder befindet sich in der Umstellung	1
8. Ausbringung des Wirtschaftsdüngers ausschließlich auf selbst bewirtschafteten Flächen möglich	1
<b>Maximale Punktzahl</b>	<b>8</b>
Förderung von Investitionen zur Diversifizierung	
Auswahlkriterien	Punkte
1. Innovatives Projekt	1
2. Berufsabschluss bzw. Qualifikation mit fachlichem Bezug zur Fördermaßnahme	1
3. Ordentliches Ergebnis des Gesamtbetriebes je nicht entlohnter AK verbessert sich im Zielbetrieb um mindestens 10 %	1
4. Landwirtschaftlicher Betrieb wird nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet oder befindet sich in der Umstellung	1
5. Betriebe in schwieriger topografischer Lage oder Lage des Betriebes bzw. der Betriebsflächen in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet bzw. im benachteiligten Gebiet	1
<b>Maximale Punktzahl</b>	<b>5</b>

vorzeitigen Projektbeginn erhalten. Im Vergleich zu den Vorjahren stehen die Aussichten auf Bewilligung eines Vorhabens derzeit sehr gut.

### Antragstellung

Auskünfte und Informationen über das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm und die

Förderung von Investitionen zur Diversifizierung erteilen die unteren Landwirtschaftsbehörden. Dort können auch die Anträge auf Fördermittel eingereicht werden.

→ Die Antragsvordrucke und die Verwaltungsvorschrift sind im Infodienst Landwirtschaft (Förderwegweiser) unter [www.landwirtschaft-bw.de](http://www.landwirtschaft-bw.de) abrufbar.

Monika Schlotterbeck, Hans-Peter Riedlberger, MLR

## Minister drängen weiter wegen Milchfettkorrektur

Der Streit um die Fettkorrektur für das laufende Milchquotenjahr geht weiter. Mehrere europäische Agrarminister, darunter der deutsche, rufen den EU-Agrarkommissar dazu auf, die Initiative zu ergreifen.

Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt, der österreichische Agrarminister André Rupprechter sowie ihre Amtskollegen aus den Niederlanden, Polen, Luxemburg und Lettland appellierten Ende Juli in einem Brief an EU-Agrarkommissar Dacian Cioloș, er möge auch ohne eine qualifizierte Mehrheit im Rat eine Änderung des Fettkorrekturkoeffizienten auf den Weg bringen. Ansonsten gebe die Europäische Kommission ihr Initiativrecht auf.

Cioloș habe durch die Herstellung eines Junktims zwischen der Anpassung der Fettkorrektur und weiteren Maßnahmen die bereits abgeschlossene Debatte über die Gemeinsame Marktordnung wiederbelebt und sich so der Chance beraubt, dem zuständigen Verwaltungsausschuss einen angemessenen Vorschlag zu präsentieren.

Dabei gebe es überhaupt keinen Grund zur Annahme, dass ein solches Papier im Ausschussverfahren von einer qualifizierten Mehrheit abgelehnt würde. „Wir sehen eine letzte Chance für Sie, Ihrer Verantwortung für die Zukunft des europäischen Milchsektors gerecht zu werden, indem Sie kurzfristig einen Entwurf für eine geeignete Durchführungsverordnung vorlegen“, heißt es in dem auf Englisch verfassten Schreiben.

### Martina wollte nicht mitmachen

Der italienische Landwirtschaftsminister Maurizio Martina hatte es als neuer Agrarratsvorsitzender vor drei Wochen abgelehnt, eine entsprechende Aufforderung an die Kommission zu verabschieden, was ihm Kritik vor allem von deutscher und österreichischer Seite einbrachte. Aus Sichtweise der Unterzeichner des Briefs gibt es keine Rechtfertigung dafür, die

Milcherzeuger einzelner Staaten mit einem Gesamtbetrag von möglicherweise bis zu 600 Millionen Euro an der Finanzierung des EU-Haushalts zu beteiligen – und das auf Grundlage eines überholten Milchquotensystems, das in wenigen Monaten sowieso auslaufe. Das sei unvereinbar mit einer verantwortungsvollen Agrarpolitik und stehe dem gemeinsamen Ziel, Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft auf internationaler Ebene zu stärken, diametral entgegen.

Die EU dürfe nicht tatenlos zuschauen, wie andere Weltregionen die gegenwärtigen Chancen des Milchmarkts nutzten, während die Gemeinschaft Marktanteile verliere, so die Minister. Damit gefährde man langfristig Jobs im ländlichen Raum.

### Hohe Lasten

Den Betrieben, die sich auf die neue Situation einstellten und sich auf die Märkte ausrichteten, bürde man mit der Superabgabe hohe Lasten auf, schreiben die Ressortchefs. Ihnen werde dringend benötigte Liquidität entzogen. Damit konterkarriere man Anstrengungen, eine international wettbewerbsfähige Milchwirtschaft in der Europäischen Union zu unterstützen.

Ferner sind die sechs Minister der Auffassung, dass die Anpassung der Fettkorrektur Erzeuger in anderen Mitgliedstaaten, die hinter ihrer Quote zurückbleiben, nicht benachteilige. Im Gegenteil: Die einzelnen Betriebe in den überliefernden Ländern seien es, die Wettbewerbsnachteile erlitten, denn sie müssten 27,8 Cent/kg Überschussmilch zahlen, während expandierende Produzenten in EU-Staaten ohne Gesamtüberschuss die volle Milchauszahlung erhielten. AgE